

# Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen

c/o RZ Universität Würzburg Am Hubland 97074 Würzburg

[johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de](mailto:johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum

UrhWissG

+49(0)931/31-84217, Nehlsen 06.04.2018

## Das neue Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz

Ab dem 1. März 2018 § 60a gestattet die Bereitstellung von Teilen urheberrechtlich geschützter Werke in elektronischen Semesterapparaten für den Unterricht, § 60c für die eigene Forschung und Forschergruppen. Die Vergütung der Nutzung des urheberrechtlich geschützten Materials erfolgt durch Pauschalzahlungen der Universitäten an die Verwertungsgesellschaften. Die Höhe der Pauschalzahlungen wird durch Stichproben ermittelt.

**Achtung:** Das neue Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) hat fast keine Auswirkung für Bilder und Texte auf den allgemeinen Webseiten der Universität. Bitte verwenden Sie keine fremden Texte und Bilder, außer sie verfügen über die erforderlichen Nutzungsrechte.

Umfang der erlaubten Nutzung	Lehre und Prüfung oder Gruppe von Forschenden	Persönliche Forschung
Teile von Werken	Bis zu 15%	Bis zu 75%
Nicht-Fachzeitschriften	Bis zu 15% des jeweiligen Artikels	Bis zu 75% des jeweiligen Artikels
Vergriffene Werke	Vollumfänglich	Vollumfänglich
Werke geringen Umfangs*	Vollumfänglich	Vollumfänglich
Abbildungen	Vollumfänglich	Vollumfänglich
Fachzeitschriften	Einzelne Beiträge	Einzelne Beiträge
Erstellung von Archiven	Nicht vorgesehen	Forschungszweckabhängig

Eine öffentliche Zugänglichmachung erfordert stets einen Zugriffs- oder Passwortschutz!

Neben § 60a und c können Sie auch stets gemeinfreie Werke, Werke unter freien Lizenzen und Werke im Rahmen des Zitatrechts nutzen.

\*Werke geringen Umfangs sind nach der Gesetzesbegründung:  
Druckwerke bis 25 Seiten, Noten bis 6 Seiten, Filme bis 5 Minuten, Musik 5 Minuten.

Seiten 1 von 6

### Dienstort

Universität Würzburg  
Am Hubland Z 8  
97074 Würzburg

### Telefon

Telefon +49(0)931/31-84217  
Telefax +49(0)931/31-84217-0

### elektronische Post

[johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de](mailto:johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de)

### Internet

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it-recht/>

# Häufige Fragen zur Nutzung von Materialien in Lehre und Forschung

## Allgemeines

### Was ist mit meinen alten Dokumenten, die ich vor dem 1. März 2018 genutzt habe?

Ab dem 1. März 2018 können Sie diese nur im Rahmen der Erlaubnis der neuen § 60a und § 60 c UrhG nutzen. Für Ihre Forschung im Rahmen der Tätigkeit für eine Bildungseinrichtung finden die Regelungen über die Privatkopie keine Anwendung mehr.

D.h., Sie müssen insbesondere Archive mit Beiträgen aus Nicht-Fachzeitschriften löschen, soweit der Beitrag nicht im Rahmen der gestatteten Nutzung liegt. Für viele Publikumszeitschriften bieten Bibliotheken Archivdatenbanken an.

### Was ist mit Werken unter freien Lizenzen?

Diese Werke können Sie entweder ebenfalls gemäß den Vorschriften § 60a und c UrhG nutzen oder darüber hinaus entsprechend den jeweiligen Lizenzbestimmungen.

### Freie Lizenzen - Creative Commons

Bei Creative Commons (CC) handelt es sich um ein bestimmtes Lizenzmodell, das unterschiedliche Lizenzoptionen anbietet, aus denen der Urheber seinen individuellen Lizenzvertrag zusammenstellen kann. Diese Lizenzoptionen können für beliebige Werke verwendet werden: Texte, Bilder, Musikstücke, Videoclips usw. Auf diese Weise entstehen freie Werke.

Es gibt vier Rechtemodule. Durch die Kombination dieser kann die Wirkung der Freigabe eines Werkes nach den Wünschen des Urhebers abgestuft werden:





con	Kürzel	Name des Moduls	Kurzerklärung
	by	Namensnennung (englisch: Attribution)	Der Name des Urhebers muss genannt werden.
	nc	Nicht kommerziell (Non-Commercial)	Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
	nd	Keine Bearbeitung (No Derivatives)	Das Werk darf nicht verändert werden.
	sa	Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike)	Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.

Tabelle von [Wikipedia-Autoren](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/) Creative Commons Attribution-ShareAlike 3.0 Unported <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>

Quelle Seite „Creative Commons“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 24. November 2016, 21:59 UTC. URL: [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Creative\\_Commons&oldid=160039200](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Creative_Commons&oldid=160039200) (Abgerufen: 9. Dezember 2016, 16:31 UTC)

Die CC-Lizenzen werden auch „Jedermannlizenzen“ genannt, da der Urheber gegenüber jedermann durch die Verwendung der CC-Lizenzverträge klarstellt, was mit den jeweiligen Inhalten geschehen darf und was nicht.

Freie Lizenzen bedeuten nicht, dass das Werk lizenzfrei ist. Sie können Creative Commons Lizenzen nur Beachtung unter unbedingter Einhaltung der Lizenzbedingungen verwenden. Gute wissenschaftliche Praxis verlangt zudem stets die Angabe des Urhebers und der Quelle voraus.

Weitergehende Informationen finden Sie [hier](#).

## Wie können Zeitschriften genutzt werden?

Während bei Fachzeitschriften einzelne Artikel vollständig genutzt werden können besteht diese Möglichkeit für Nicht-Fachzeitschriften nicht.

## Was ist eine Fachzeitschrift?

Eine Fachzeitschrift richtet sich an ein Fachpublikum und umfasst Artikel zu diesem Fachgebiet. Wissenschaftliche Zeitschriften bündeln teilweise mehrere Themen und Disziplinen.

Fachzeitschriften veröffentlichen als Themen im Wesentlichen solche aus dem jeweiligen Fachgebiet. Auf [diesem Link](#) können die Fachzeitschriften recherchiert werden, die im Verzeichnis lieferbare Bücher gelistet sind.

International kann das Projekt [JournalTOCs](#) einen guten Ausgangspunkt für die Recherche bieten, national auch die [Elektronische Zeitschriftenbibliothek](#).

## Wie kann ich feststellen, ob es sich um ein vergriffenes Werk handelt?

Das Gesetz enthält keine Definition von vergriffenen Werken. Im Allgemeinen ist zu recherchieren, ob das Werk noch auf dem Primärmarkt verfügbar ist. Eine erste Orientierung dafür bietet für Bücher auch das [Verzeichnis Lieferbarer Bücher](#) (VLB).

Anderes als es vor dem 1. März 2018 in § 53 UrhG geregelt war, es nicht mehr erforderlich, dass ein Werk bereits für mindestens zwei Jahre vergriffen sein muss.

In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Nutzung im gleichen Rahmen wie bei nicht vergriffenen Werken.

## In welchem Umfang kann eine App oder ein Computerspiel genutzt werden?

Grundsätzlich ist auch hier Benutzung eines Teils des Werkes möglich. Jedoch dürfte es technische Schwierigkeiten geben, die gesetzlichen Grenzwerte nicht zu überschreiten. Aus diesem Grund sollten Sie die Entwickler oder den Vertrieb kontaktieren, um eine gesonderte Lizenz für das Lehr- oder Forschungsvorhaben zu erhalten.

## Umfang eines Sprachwerkes

Anzunehmen ist, dass eine Regelung ähnlich den bisherigen Rahmenverträgen geben wird. Als Seiten werden diejenigen gezählt, die überwiegend aus Text bestehen. Dies umfasst auch Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namensregister und Sachregister von Werken. Leerseiten und Seiten, die ganz oder überwiegend aus Bildern, Fotos oder Abbildungen bestehen, müssen jedoch nicht mit einberechnet werden.

## Bestimmung der Dauer eines Filmwerkes oder Musikstückes

Die Dauer eines Filmwerkes oder Musikstückes festzulegen, obliegt den Schöpfenden. Umverpackungen des Werkes weisen meistens die Dauer des Werkes aus. Für Musikstücke ist die Repertoiresuche der Gema eine zuverlässige Informationsquelle.

## Wann liegt ein kommerzieller Zweck vor?

Die Beurteilung, ob bei Lehre und Forschung ein kommerzieller Zweck verfolgt wird ist für den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

Die mit § 60a und c UrhG erlaubte "öffentliche Zugänglichmachung" urheberrechtlich geschützter Werke, selbst darf nicht dem Zweck der Gewinnerzielung dienen.

Soweit der Zugang zur Bildungseinrichtung öffentlich ist und allgemeingültige Abschlüsse vergeben werden, können die Erlaubnisse aus §§ 60a ff UrhG nutzbar sein.

Soweit Weiterbildungsangebote kostenpflichtig sind und Einnahmen auf eine Gewinnerzielung ausgelegt sind, ist für den jeweiligen Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzung von § 60a UrhG besonders vorsichtig und gründlich zu prüfen.

## Vorlesung

### Vorlesung - § 60a UrhG ab 1. März 2018

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden. [...]

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

[...]

#### Zitate

Eine Einbindung von einzelnen Abbildungen und Textauszügen in eigene Vorlesungsmaterialien als Zitat ist möglich.

Wichtig dabei ist, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werkteil oder seiner Abbildung erfolgt **und** eine korrekte Urheber- und Quellenangabe beigefügt ist.

Das Bereitstellen **zusätzlicher Abbildungen/Textauszüge** (z. B. als Anhang), mit denen keine Auseinandersetzung stattfindet, ist hingegen **nicht** vom Zitatrecht umfasst.

#### Dürfen Skripte in Papierform an Studierende ausgegeben werden?

Ja! Anders als noch in § 52a UrhG der auf ein "Öffentlich-zugänglich-machen" beschränkt war, ist dies bei § 60a UrhG nicht mehr der Fall.

Eine Ausnahme besteht jedoch für Noteneditionen, diese dürfen nicht als analoge Kopien verteilt werden.

#### Wie können Nicht-Fachzeitschriften und nicht wissenschaftliche Zeitungen genutzt werden?

Nicht-Fachzeitschriften und nicht wissenschaftliche Zeitungen, die oft auch „Publikumszeitschriften“ sind, wurden von der Erlaubnis, vollständige einzelne Artikel den Studierenden gemäß § 60a Abs. 2 UrhG zur Verfügung zu stellen, ausgenommen, da der Gesetzgeber hier gesonderten Schutzbedarf gesehen hat.

Publikumszeitschriften können im Rahmen des Zitatrechts oder im Umfang von 15% des jeweiligen Artikels genutzt werden.

Denkbar ist auch die Nutzung ganzer Artikel, die nur einen geringen Umfang haben. Da dies jedoch im Konflikt mit dem Regelungsziel steht und eine Grenzziehung schwierig ist, empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit und Risikominimierung eine zurückhaltende Auslegung.

#### Welche Auswirkungen hat das Aufnahmeverbot auf Vorlesungsaufzeichnungen?

Das Aufnahmeverbot soll wohl nicht die Aufzeichnungen von Vorlesungen verbieten, die ausschließlich dem Teilnehmerkreis zur Verfügung gestellt werden.

Soweit für eine größere Öffentlichkeit, als der Kreis der Teilnehmenden, die Vorlesungsaufzeichnung zur Verfügung gestellt wird, greift die Erlaubnis von § 60a UrhG nicht.

Allgemein ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen, urheberrechtlich geschützte Werke (z.B. Bilder aus einem Lehrbuch in den Präsentationsfolien) im Rahmen einer Vorlesungsaufzeichnung nur so einzusetzen, dass ihre Wiedergabe vollumfänglich durch das Zitatrecht oder durch anderweitige Nutzungsrechte (z.B. Creative Commons Namensnennung Lizenzen) gedeckt ist.

## Lernplattformen

### Vorlesung - § 60a UrhG ab 1. März 2018

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden. [...]

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

[...]

#### Zitate

Eine Einbindung von einzelnen Abbildungen und Textauszügen in eigene Vorlesungsmaterialien als Zitat ist möglich.

Wichtig dabei ist, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werkteil oder seiner Abbildung erfolgt **und** eine korrekte Urheber- und Quellenangabe beigefügt ist.

Das Bereitstellen **zusätzlicher Abbildungen/Textauszüge** (z. B. als Anhang), mit denen keine Auseinandersetzung stattfindet, ist hingegen **nicht** vom Zitatrecht umfasst.

#### Können Veranstaltungsarchive erstellt werden?

Von der Erstellung etwaiger Veranstaltungsarchiven mit Materialien ist abzuraten, sofern der Zugriff nach Kursende über die jeweiligen Kursbetreuerenden hinausgeht.

Die Erlaubnis ist auf die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen beschränkt. Daraus ergibt sich auch ein zeitlicher Bezugspunkt zu der jeweiligen Veranstaltung.

#### Was bezweckt das Aufnahmeverbot von Bild und Ton?

Das Aufnahmeverbot in 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG wie auch in § 60c Abs. 4 UrhG von Bild und Ton soll verhindern, dass eine Filmvorführung im Kino und Live-Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte oder Lesungen, mitgeschnitten oder live gestreamt werden, und diese Aufnahmen und Übertragungen dann im Rahmen von § 60a oder c UrhG genutzt werden.

Sofern also z.B. ein kleiner Ausschnitt aus einem Kinofilm als Ergänzung zur Lehre gezeigt werden soll, ist dieser zuvor als DVD o.ä. zu erwerben.

#### Kann ich Werke auch einfach nur verlinken?

Ein Verlinken ist grundsätzlich eine mögliche und zulässige Alternative, soweit mit dem Link keine Zugangssperre unrechtmäßig umgangen wird. Soweit Sie auf rechtswidrige Inhalte verlinken, bestehen nicht unerhebliche [Haftungsrisiken](#).

#### Kann ich Werke Dritter wie z.B. Videos auf (m)einer Webseite einbetten?

Das Einbetten von Inhalten fremder Webseiten sollte im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen als Zweiklick-Lösung erfolgen. Aus Sicht des Urheberrechts ist ein Einbetten in der Regel dann zulässig, wenn der Anbieter bei seinem Dienst dies explizit vorsieht.

## **Forschung**

### **Forschung - § 60c UrhG ab 1. März 2018**

(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

[...]

#### **Ist kommerzielle eigene Forschung von der Erlaubnis umfasst?**

Nein. Die Erlaubnis des § 60c UrhG erfasst nur die nicht-kommerzielle eigene Forschung. Vervielfältigungen von Werken im Rahmen kommerzieller eigener Forschung können nach § 53 UrhG zulässig sein.

#### **Was ist mit Text- und Datamining Projekten?**

Zu diesem Thema werden Sie demnächst weitere Informationen auf einer Sonderseite finden.